

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der  
Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**

Vom 13. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 1298) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. S. 4906) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

**Artikel 1  
Änderung der  
Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**

Die Dritte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 666), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2021 (GVBl. S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)“ werden durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)“ ersetzt.
    - bb) Die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)“ werden durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
  - c) In Satz 5 werden die Wörter „Das Konzept“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3  
Medizinische Gesichtsmaske“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 4  
Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und  
Bewohner von Pflegeeinrichtungen“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.“
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn

    1. auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
    2. ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder
    3. alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.“
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische kann auf die Einhaltung des Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung verzichtet werden.“
7. In § 10 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
    - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Ihnen ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 des Wohnteilhabegesetzes“ durch „§ 13 des Wohnteilhabegesetzes“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

10. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 6“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bezüglich der Maskenpflicht der in der Einrichtung tätigen Personen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.“
12. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „17. Dezember 2021“ durch die Angabe „14. Januar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
Dilek K a l a y c i